

## Tagesordnung

**der 9. Sitzung des Kreisausschusses am  
Donnerstag, 17. Februar 2011, 18.00 Uhr,  
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentliche Sitzung:**

1. Generelle Teilnahmemöglichkeit der Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
3. Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

6. Generelle Dienstreisegenehmigung für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes
7. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2011
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.02.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 1:

### Generelle Teilnahmemöglichkeit der Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	-
--------------------------	---

Im Vorfeld der jüngsten Kreisausschuss- und Kreistagssitzung wurde an den Landrat jeweils die Bitte herangetragen, dass die Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen auch im nichtöffentlichen Teil teilnehmen können. Diesem Anliegen haben die vorgenannten Gremien in diesen Einzelfällen entsprochen.

Gegen die Teilnahme der Fraktionsgeschäftsführer bestehen keine rechtlichen Bedenken, da die Fraktionsgeschäftsführer bereits nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden und ihnen somit ohnehin der Umgang mit den vertraulich zu behandelnden Vorlagen und Niederschriften gestattet ist. Dies geht aus einem entsprechenden Erlass des Innenministeriums NRW hervor.

Über die Teilnahme der zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsgeschäftsführer entscheidet das Gremium, an dessen nichtöffentlichen Sitzungen sie nach Wunsch der Fraktionen teilnehmen sollen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität sollte aufgrund der vermehrten Nachfragen seitens der Fraktionen eine einheitliche und generelle Teilnahmemöglichkeit für die Fraktionsgeschäftsführer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse eingeräumt werden. Sollte im Einzelfall ein Gremium eine andere Praxis wünschen, müsste dieses die Teilnahmemöglichkeit für den eigenen Zuständigkeitsbereich ausschließen.

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss und dem Kreistag vor, den nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Fraktionsgeschäftsführern die generelle Teilnahme an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zu gestatten.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.02.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 2:

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	09.02.2011
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	ja
--------------------------	----

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2011 wurde am 21.12.2010 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt. Zur weiteren Information wurde den Erläuterungen zur Kreistagsitzung ein Papier zu den Eckdaten des Entwurfs des Kreishaushaltes 2011 beigelegt, mit dem die Bürgermeister im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens am 08.12.2010 über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 informiert wurden. Auf Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

### Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss schlägt dem Kreisausschuss einstimmig (bei fünf Enthaltungen) vor, dem Kreistag zu empfehlen, der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreisausschusssitzung am 17.02.2011

---

### Öffentliche Sitzung:

### Tagesordnungspunkt 3:

### Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.02.2011
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	kostenneutral
----------------------------------	---------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	-
--------------------------	---

In seiner Sitzung am 21.12.2010 hat der Kreistag beschlossen, von einer erneuten Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen abzusehen und den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 zu kommunalisieren, d.h. selbst durchzuführen.

Die Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, unter Prozessbegleitung des aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 04.11.2010 tätigen Gutachterbüros FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, die Voraussetzungen zur Findung und Umsetzung einer geeigneten Organisationsform zwecks Erfüllung von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg zum 01.01.2012 zu schaffen. Die entsprechende Entscheidung über die in Rede stehende Organisationsform soll in der Kreistagssitzung am 22.02.2011 getroffen werden.

Zur Vorbereitung dessen wurde allen Kreistagsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 14.01.2011 ein vom Gutachterbüro erstelltes Arbeitspapier zur Verfügung gestellt. Hierauf wird Bezug genommen. Darüber hinaus hat die Verwaltung am 24.01.2011 unter Beteiligung des beauftragten Gutachterbüros ein weiteres Abstimmungsgespräch mit den stellvertretenden Landräten sowie den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen geführt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde ein Bewertungsraster vorgestellt, das der Sitzungseinladung zum Fachausschuss als Anlage 1 beigelegt war.

Mit der Kommunalisierung des Rettungsdienstes soll das Ziel verfolgt werden, die effektivste und effizienteste Form der Betriebsführung zu erreichen und eine dementsprechende Neustrukturierung herbeizuführen. Zur Erreichung dieses Zieles sind aus Sicht der Verwaltung insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Klare Trennung der originären Aufgaben des Trägers vom operativen Teil des Rettungsdienstes,

- Beschränkung und Konzentration der Aufgaben des Trägers im operativen Bereich auf Aufsichts- und Controllingfunktionen,
- Übergang der Personalhoheit auf den zu gründenden Betrieb,
- Installation einer eigenen Personalvertretung im zu gründenden Betrieb,
- Ausgliederung des gesamten mobilen Sachvermögens und des Kapitalvermögens des Rettungsdienstes aus dem Kreishaushalt und dessen Überführung in den zu gründenden Betrieb,
- Beschränkung auf wenige Leitungsebenen zur Vermeidung langer Entscheidungswege mit hohem Abstimmungsbedarf in strategischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht.

Da die Umsetzung dieser Gesichtspunkte in den im o. g. Arbeitspapier unter den Buchstaben A bis D (Betrieb in Form einer neu zu schaffenden Abteilung in der Kreisverwaltung, Eigenbetrieb des Kreises etc.) genannten möglichen Betriebsformen schwer bzw. gar nicht umzusetzen sind, erscheinen diese Betriebsformen zur avisierten Zielerreichung wenig bzw. nur bedingt Erfolg versprechend.

In diesem Zusammenhang ist besonders herauszustellen, dass die kommunalverfassungsrechtlich differenzierte Betrachtung der Organisationsformen „Eigen- und Regiebetrieb“ in Bezug auf den Zielerreichungsgrad der Neuorganisation – siehe auch Ausführungen des Arbeitspapiers (Seite 4 bis 9) – dazu führte, dass es diesen Organisationsformen u. a. sowohl an Handlungsflexibilität als auch an der erforderlichen Außenwahrnehmung des Betriebes als Dienstleister für den Bürger fehlt. Diese Lücke kann ein Kommunalunternehmen in der Organisationsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) oder ein kommunales Unternehmen des privaten Rechts (gGmbH) schließen. Die in Rede stehenden Organisationsformen stellen eine Weiterentwicklung eines Eigenbetriebes/Regiebetriebes dar. Durch die Ausgliederung der Leistungserbringung aus der Verwaltung verfügen der Vorstand bzw. die Geschäftsführung in diesem Fall über kurze und schnelle Handlungsmöglichkeiten. Sie können damit rasch und flexibel auf die sehr spezifischen Herausforderungen des Rettungsdienstes reagieren. Hinzu kommt, dass das operative Geschäft in den letzt genannten Betriebsformen effizienter erbracht, kurze Entscheidungswege erreicht und größere Kostentransparenz gegenüber den Kostenträgern erzielt werden kann. Darüber hinaus können Querschnittskosten weitestgehend vermieden werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist unter Zugrundelegung des beigefügten Bewertungsrasters, nach entsprechender Bewertung und Gewichtung der an die Betriebsform für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes zu stellenden Anforderungen und unter Berücksichtigung der im Kreis Heinsberg bestehenden Strukturen nur ein Kommunalunternehmen in Form einer AöR oder einer gGmbH als effektivste und der zu erfüllenden Aufgabe in allen Belangen geeignete Betriebsform für den geplanten Kommunalisierungsbetrieb anzusehen.

Im Rahmen der vorgenommenen Überlegungen wurde auch das Modell geprüft, lediglich für das „fahrende Rettungsdienstpersonal“ eine eigene Betriebsform zu schaffen und die übrigen bislang für den Rettungsdienst tätigen Verwaltungsmitarbeiter (Abrechnungsstelle etc.) beim Kreis Heinsberg zu belassen. Aus der bisherigen Praxis heraus ist jedoch festzustellen, dass es

bei einer Trennung der Verwaltung des Rettungsdienstes vom operativen Teil des Rettungsdienstes zu einem enormen Mehraufwand bei der Aufgabenwahrnehmung kommt.

Da notwendige Aufgaben des Rettungsdienstes in der Verwaltung zurzeit nur zu einem geringen Teil konzipiert und ausgeführt werden, verspricht eine Zusammenlegung der Bereiche eine wesentliche Qualitätsverbesserung und die Vereinfachung der Arbeitsabläufe. Hiermit ist eine Professionalisierung der Aufgabenwahrnehmung verbunden, da die im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter sich nach Abschluss der organisatorischen Veränderungen ausschließlich auf die Aufgaben ihres speziellen Bereiches konzentrieren können. Mit einer alleinigen Personalgestaltung durch einen kommunalen Betrieb sind die gewünschten Effizienzpotentiale nicht zu erschließen.

Für eine Neukonzeption des Rettungsdienstes werden aus Sicht der Verwaltung dagegen die Themenkomplexe „Konzentration auf die Kernaufgabe, schlankere Führungsstruktur, umfassende Produktverantwortlichkeit sowie ein Controlling (abgestimmt auf Bedarfsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung)“ als ausschlaggebend beurteilt. Dabei müssen die Aufgabenzuordnungen und Abhängigkeiten der Prozesse in einer neuen Organisationsform direkter aufeinander abgestimmt und Träger- sowie Durchführungsaufgaben deutlich voneinander getrennt werden. Auch aus diesem Grund werden die Herauslösung des Rettungsdienstes aus der starren „Amtshierarchie“ und die Verlagerung der wirtschaftlichen und personellen Gesamtverantwortung in eine eigene Organisation für den Rettungsdienst als besonders Ziel führend eingestuft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Kreis Heinsberg mit der Einrichtung einer AöR oder einer gGmbH zur Durchführung des operativen Geschäftes des Rettungsdienstes

- seine organisatorischen Handlungsmöglichkeiten erweitert,
- die Flexibilität in seinen Entscheidungen erhöht,
- sein Selbstverständnis verändert und sich auf die Trägeraufgaben konzentriert,
- in der Außendarstellung seine Wirkung als Dienstleister verbessert
- und direkt sein Engagement in der Daseinsvorsorge stärkt.

Die Verwaltung schließt die Eignung der Betriebsformen A – D des Arbeitspapiers aus. Die weiteren zur Disposition stehenden Betriebsformen AöR und gGmbH werden dagegen als geeignet angesehen. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung zunächst von einer eindeutigen Beschlussempfehlung, in welcher Form der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 durchgeführt werden soll, abgesehen.

Die Überlegungen der Verwaltung bezüglich der Einbindung des Ehrenamtes in den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gehen dahin, dass den Hilfsorganisationen die Möglichkeit gegeben werden soll, sich zur Qualifizierung und Motivierung ihres ehrenamtlichen Personals an der Durchführung zu beteiligen. Hierfür sollen einzelne Personalschichten für das Ehrenamt reserviert werden, in denen die Kräfte die erforderliche Einsatzerfahrung für eine Beteiligung im MANV (Massenanfall von Verletzten)- und Katastrophenfall erwerben und vertiefen können.

Zur Umsetzung soll ein Schulungskonzept durch die „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ gemeinsam mit den Hilfsorganisationen erstellt werden. Der genaue Umfang und die exakte Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit sind in Abstimmung mit der Leitung des neuen kommunalen Betriebes festzulegen.

Mit Schreiben vom 03.02.2011 wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales ergänzende Erläuterungen übersandt. Hieraus folgt, dass in der Zwischenzeit vom Gutachterbüro FORPLAN Differenzierungskriterien (u.a. haftungsrechtliche Aspekte) für die beiden von der Verwaltung favorisierten Betriebsformen (AöR und gGmbH) erstellt wurden, die den ergänzenden Erläuterungen zur Fachausschusssitzung als Anlage beigelegt waren.

Nach Auswertung der in Rede stehenden Kriterien

- Personalabbau im Betrieb und Sozialauswahl
- Kostentransparenz als Grundlage des Anhörungsverfahrens
- Haftung des Kreises Heinsberg für Forderungen an den Betrieb

kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, für die kommunale Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg die Betriebsform eines Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) zu favorisieren. Bei der Realisierung dieser Betriebsform ist vom geringsten „Restrisiko“ für den Kreis Heinsberg auszugehen.

Die Verwaltung hat den Gremien folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet:

„Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales schlägt dem Kreisausschuss und Kreistag vor, den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 in Form eines kommunalen Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) durchzuführen und die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Voraussetzungen zur Gründung einer gGmbH zu schaffen.“

Der Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt einstimmig dem Antrag der SPD-Fraktion, keine Empfehlung an den Kreisausschuss und Kreistag zu beschließen, zu entsprechen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung der Entscheidung in der Kreistagsitzung am 22.02.2011 zeitnah ergänzende Erläuterungen (Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Betriebsformen A, E und F) vorzulegen.“

Hinweis:

Die Verwaltung wird rechtzeitig vor der Sitzung des Kreisausschusses diese ergänzenden Erläuterungen zur Verfügung stellen.

## **Ergänzende Erläuterungen**

zur Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses  
am 17. Februar 2011

---

### **Tagesordnungspunkt 3:**

#### **Durchführung des Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.02.2011
Kreisausschuss	17.02.2011
Kreistag	22.02.2011

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>kostenneutral</b>
----------------------------------	----------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	-
--------------------------	---

Aufgrund der in den allen Kreistagsmitgliedern bereits vorliegenden Erläuterungen vorgetragenen Argumente sowie aufgrund der von der Firma FORPLAN Dr. Schmiedel GmbH, Bonn, vorgenommenen Untersuchungen, hat die Verwaltung nach Auswertung der erstellten Differenzierungskriterien für die in Frage kommenden Organisationsformen vorgeschlagen, den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 in Form eines kommunalen Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) durchzuführen.

In Folge des innerhalb der Kreistagsfraktionen noch bestehenden Beratungsbedarfs hat der Ausschuss für Gesundheit und Soziales nach Beratung in seiner Sitzung am 08.02.2011 einstimmig von einer Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss und Kreistag abgesehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, rechtzeitig vor der in der Kreistagsitzung am 22.02.2011 avisierten Entscheidung ergänzende Informationen zu den Organisationsformen

- Betrieb in Form einer neu zu schaffenden Abteilung in der Kreisverwaltung
- Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
- Betrieb als kommunales Unternehmen des privaten Rechts (gGmbH)

als Grundlage für die Beschlussfassung zusammenzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auf die als Anlage beigefügte Ausarbeitung der Fa. FORPLAN hingewiesen. Entsprechend dem Beratungsverlauf in der o. g. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales werden hierin auch Aussagen bezüglich der möglichen Beteiligung des Ehrenamtes am Rettungsdienst im Kreis Heinsberg getroffen. Bei dieser Gelegenheit wird seitens der Verwaltung nochmals herausgestellt, dass der genaue Umfang und die exakte Ausgestaltung der mit den Hilfsorganisationen angestrebten Zusammenarbeit erst in einem zweiten Schritt und in Abstimmung mit der Leitung des neuen kommunalen Betriebes festgelegt werden kann.



Im Rahmen der Kommunalisierung des Rettungsdienstes wurden für die Findung einer geeigneten Organisationsform bekanntlich folgende Kriterien als ausschlaggebend angesehen:

- Klare Trennung der originären Aufgaben des Trägers vom operativen Teil des Rettungsdienstes,
- Beschränkung und Konzentration der Aufgaben des Trägers im operativen Bereich auf Aufsichts- und Controllingfunktionen,
- Übergang der Personalhoheit auf den zu gründenden Betrieb,
- Installation einer eigenen Personalvertretung im zu gründenden Betrieb,
- Ausgliederung des gesamten mobilen Sachvermögens und des Kapitalvermögens des Rettungsdienstes aus dem Kreishaushalt und dessen Überführung in den zu gründenden Betrieb,
- Beschränkung auf wenige Leitungsebenen zur Vermeidung langer Entscheidungswege mit hohem Abstimmungsbedarf in strategischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht,
- Ausschluss der Haftung des Kreises für Forderungen an den Betrieb,
- Beschränkung der Sozialauswahl bei einem evtl. Personalabbau auf die Beschäftigten des zu gründenden Betriebes,
- Kostentransparenz als Grundlage im Beteiligungsverfahren der Krankenkassen im Rahmen der Festsetzung der Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst.

Die von der Firma FORPLAN in der aktuellen Ausarbeitung (s. Anlage) vorgetragene Gesichtspunkte unterstützen den in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.02.2011 unterbreiteten Vorschlag der Verwaltung, den Rettungsdienst in Form eines Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) durchzuführen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Kreisausschuss und Kreistag vor, den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2012 in Form eines kommunalen Unternehmens des privaten Rechts (gGmbH) durchzuführen und die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Voraussetzungen zur Gründung einer gGmbH zu schaffen.

Zur Beteiligung des Ehrenamtes am Rettungsdienst im Kreis Heinsberg soll den Hilfsorganisationen die Möglichkeit eröffnet werden, sich zur Qualifizierung und Motivierung ihres ehrenamtlichen Personals in die Durchführung (außerhalb eines Ausschreibungszwanges) einzubringen. Hierfür sollen einzelne Personalschichten für das Ehrenamt reserviert werden, in denen die Kräfte die erforderliche Einsatzerfahrung für eine Beteiligung in MANV- (Massenanfall von Verletzten) und Katastrophenfällen erwerben und vertiefen können. Zur entsprechenden Umsetzung wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Schulungskonzept in Abstimmung mit der Leitung des neuen kommunalen Betriebes zu erstellen.

## **Vergleichende Darstellung von Unterscheidungsmerkmalen für die Betriebsformen:**

- **Abteilung der Kreisverwaltung (A),**
- **Anstalt des öffentlichen Rechts - AöR (E) und**
- **Anstalt des privaten Rechts - gGmbH (F)**



Im Nachfolgenden werden aufgrund der Beschlussfassung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales des Kreises Heinsberg die Differenzierungs- und Abgrenzungskriterien der Betriebsformen "Abteilung in der Kreisverwaltung (A)", "Anstalt des öffentlichen Rechts (E)" und "Anstalt des privaten Rechts in Form einer gGmbH (F)" einander vergleichend gegenübergestellt.

Die Auswahl der Unterscheidungsmerkmale berücksichtigt lediglich solche Kriterien, bei denen zumindest eine der drei Betriebsformen sich von den beiden anderen wesentlich unterscheidet. Nur geringfügig modifizierende Unterscheidungsmerkmale werden nicht gelistet.

Die Gegenüberstellung erfolgt für die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale der drei angefragten Betriebsformen stichwortartig. Auf die Erklärungen des Gutachters im Verlauf der bisherigen Entscheidungsfindung zur Kommunalisierung des öffentlichen Rettungsdienstes im Kreis Heinsberg sowie auf die den Mitgliedern des Kreistages im Kreis Heinsberg bisher zur Verfügung gestellten Sitzungsvorlagen wird verwiesen.

<b>Unterscheidungsmerkmal</b>	<b>Abteilung der Kreisverwaltung (A)</b>	<b>Anstalt des öffentlichen Rechts AöR (E)</b>	<b>Anstalt des privaten Rechts gGmbH (F)</b>
<b>Aufwand einer Kommunalisierung</b>	geringster Umsetzungsaufwand sämtliche Verwaltungsstrukturen sind beim Kreis Heinsberg vorhanden Personalüberleitung kann direkt in die Kreisverwaltung erfolgen	Gründung und Anzeige einer Anstalt sind erforderlich Vorstand ist zu bestellen Verwaltungsrat ist zu berufen und einzusetzen Anstaltssatzung- und Übertragungsvertrag sind zu beschließen Finanzausstattung der Anstalt ist sicherzustellen Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss sind zu erstellen	Gründung und Anzeige einer Gesellschaft sind erforderlich Geschäftsführer ist zu bestellen Gesellschafterversammlung und darüber hinaus - auf freiwilliger Basis Aufsichtsrat -sind einzurichten. Gesellschafts- und Übertragungsvertrag sind zu beschließen Finanzausstattung der Gesellschaft ist durch Einlagekapital und Überführung des Sachvermögens sicherzustellen Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss sind zu erstellen
<b>Einflussnahme der politischen Gremien</b>	Einfluss auf die Trägereaufgaben bleibt unberührt Einfluss auf das operative Geschäft der Durchführung des Rettungsdienstes nicht gegeben	Einfluss auf die Trägereaufgaben bleibt unberührt Einfluss auf das operative Geschäft der Durchführung des Rettungsdienstes über den Verwaltungsrat gegeben, sofern im Anstaltsvertrag nicht ausgeschlossen	Einfluss auf die Trägereaufgaben bleibt unberührt Einfluss auf das operative Geschäft der Durchführung des Rettungsdienstes über den Aufsichtsrat gegeben, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen
<b>Einflussnahme des Landrats</b>	Einfluss auf die Trägereaufgaben bleibt unberührt Einfluss auf das operative Geschäft als direkter oberster Dienstherr	Einfluss auf die Trägereaufgaben bleibt unberührt Einfluss auf das operative Geschäft als Mitglied des Verwaltungsrates und Dienstherr der Controllingstellen der Kreisverwaltung	Einfluss auf die Trägereaufgaben bleibt unberührt Einfluss auf das operative Geschäft als Mitglied des Aufsichtsrates und Dienstherr der Controllingstellen der Kreisverwaltung

<b>Unterscheidungsmerkmal</b>	<b>Abteilung der Kreisverwaltung (A)</b>	<b>Anstalt des öffentlichen Rechts AöR (E)</b>	<b>Anstalt des privaten Rechts gGmbH (F)</b>
<b>Liquidität im Rahmen der Betriebsgründung</b>	ist mit der Verabschiedung des Kreishaushaltes gegeben	Kommunalunternehmen ist mit angemessenem Stammkapital durch den Kreis Heinsberg auszustatten	Liquidität ist durch die Geschäftsführung herzustellen Vermutlich wird eine Patronatserklärung des Kreises auf das Sachvermögen der Gesellschaft erforderlich
<b>Verwaltungspersonal des Kreises</b>	Personal bleibt beim Kreis Heinsberg beschäftigt und erledigt die Aufgaben der "Abteilung Rettungsdienst"	Personalüberleitung unter Garantie von Rückführungsmöglichkeiten und persönlichen Sicherheiten	Personalüberleitung unter Garantie von Rückführungsmöglichkeiten und persönlichen Sicherheiten
<b>Sach- und Kapitalvermögen des Rettungsdienstes</b>	verbleibt im Haushalt des Kreises Heinsberg	ist aus dem Haushalt des Kreises auszugliedern und der Anstalt zuzuführen	ist aus dem Haushalt des Kreises auszugliedern und der Gesellschaft zuzuführen
<b>Kostenabgrenzung und -transparenz</b>	Kostentransparenz nur schwer erzielbar, da Querschnittskosten aus anderen Teilen der Kreisverwaltung einfließen	Kostentransparenz durch eigenständige juristische Person mit Verpflichtung zur Vorlage einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung gegeben Kosten für die Trägeraufgaben des Kreises sind gesondert anzumelden	Kostentransparenz durch eigenständige juristische Person mit Verpflichtung zur Vorlage einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung gegeben Kosten für die Trägeraufgaben des Kreises sind gesondert anzumelden
<b>Personalvertretung</b>	Personalvertretung im Rahmen des Gesamtpersonalrates des Kreises durch Eingliederung ergibt sich vermutlich die Notwendigkeit für ein zusätzlich freigestelltes Mitglied der Personalvertretung der Kreisverwaltung	durch Ausweisung einer eigenen Dienststelle eigenständige Personalvertretung möglich Grenzen zur Freistellung eines Mitglieds der Personalvertretung werden nicht erreicht	eigenständige Personalvertretung der Gesellschaft des privaten Rechts Grenzen zur Freistellung eines Mitglieds der Personalvertretung werden nicht erreicht

<b>Unterscheidungsmerkmal</b>	<b>Abteilung der Kreisverwaltung (A)</b>	<b>Anstalt des öffentlichen Rechts AöR (E)</b>	<b>Anstalt des privaten Rechts gGmbH (F)</b>
<b>Tarifrechtliche Wahlmöglichkeiten</b>	Anwendung des TVöD zwingend	Anwendung des TVöD oder von Branchentarifverträgen des öffentlichen Dienstes	Anwendung des materiellen Volumens des TVöD durch Kreistagsbeschluss zwingend Wahlmöglichkeit bezüglich der Ausgestaltung arbeitsrechtlicher Notwendigkeiten gegeben (z. B. Beitritt zu einem Branchentarifvertrag Rettungsdienst, haustarifvertragliche Regelungen)
<b>Flexibilität beim Personaleinsatz</b>	Flexibilität beim Personaleinsatz im Schichtbetrieb nur schwer möglich Besetzung des Stellenplanes als Vorgabe ausschließliche Abgeltung von Mehrarbeit durch Freizeit	flexible Personaleinsatzplanung auf der Basis von Dienstvereinbarungen möglich Mehrarbeit kann zusätzlich vergütet werden flexible Arbeitszeitmodelle umsetzbar	flexible Personaleinsatzplanung auf der Basis von Betriebsvereinbarungen möglich Mehrarbeit kann zusätzlich vergütet werden flexible Arbeitszeitmodelle umsetzbar
<b>Personalfreisetzung und Sozialauswahl</b>	Freisetzung von Personal im Einsatzdienst aus persönlichen (z. B. Belastung im Rettungsdienst) oder strukturellen Gründen (Wegfall von Aufgaben des Rettungsdienstes) unterliegt einer Sozialauswahl in der Kreisverwaltung	Restrisiko für den Verbleib von Einsatzdienstpersonal durch Aufgabenabbau bei der Trägerkommune kann nicht gesichert ausgeschlossen werden, da Kommentare hierzu widersprüchlich sind	Abbau von Einsatzdienstpersonal unterliegt keiner Sozialauswahl bei der Kreisverwaltung
<b>Haftungsansprüche an den Kreis</b>	Bei Eigendurchführung des Rettungsdienstes ist der Kreis Heinsberg voll haftend für alle Risiken	Der Kreis Heinsberg ist voll haftend für die Risiken und Verluste der AöR (§ 114 a, Abs. 5 GO sowie § 14 KUV)	Haftungsansprüche gegen den Kreis sind gesetzlich auf das Einlagekapital beschränkt.

<b>Unterscheidungsmerkmal</b>	<b>Abteilung der Kreisverwaltung (A)</b>	<b>Anstalt des öffentlichen Rechts AöR (E)</b>	<b>Anstalt des privaten Rechts gGmbH (F)</b>
<b>Einbindung von Personal der Hilfsorganisationen</b>	<p>Beteiligung der Hilfsorganisationen zu Schulungszwecken für ihre Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Rettungsdienstes ist grundsätzlich möglich</p> <p>Vorgaben der Gemeindeordnung in Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten und versicherungsrechtliche Vorgaben des öffentlichen Dienstes sind einschränkend zu berücksichtigen</p>	<p>Beteiligung der Hilfsorganisationen zu Schulungszwecken für ihre Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Rettungsdienstes ist grundsätzlich möglich</p> <p>Vorgaben der Gemeindeordnung in Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten und versicherungsrechtliche Vorgaben des öffentlichen Dienstes sind einschränkend zu berücksichtigen</p>	<p>Beteiligung der Hilfsorganisationen zu Schulungszwecken für ihre Aufgabenwahrnehmung außerhalb des Rettungsdienstes ist vollumfänglich (ohne Einschränkungen der GO etc.) möglich</p> <p>Der Umfang ist im Rahmen der Erstellung eines Ausbildungs-, Schulungs- und Einsatzkonzeptes für die Gesellschaft festzulegen.</p>